

in der Art, mit der er die Wiederholungen ausspielt. Am deutlichsten erkennt man hier, wie Form bei ihm Zustand und Entwicklung zugleich ist. In der Wiederholung ersteht noch lebendiger, noch mitfortreibender als das erste Mal das Werk vor uns; Verstand und Herz sind vollkommen zufriedengestellt. Man kann sich kein größeres musikalisches Glücksgefühl vorstellen. Die Sarabande, jene Form, die auch Bach mit besonderer runder Schönheit der Linie ausstattet, wird bei Casals zum reinsten Gesang. Sein Ton bekommt einen neuen Klang; ganz frei von allen Beimischungen des Ich-Gefühls erklingt die sich selbst genugtuende Fülle dieser strömenden Schönheit. Wir empfinden dabei etwas Ähnliches wie vor einer griechischen Plastik. Alle Hüllen fallen, der Schleier löst sich und die nackte Wahrheit steht in strahlendem Glanze vor uns.

Nie haben wir Bach so gehört. Nicht von Busoni, nicht von Joachim, nicht von Busch, nicht von Straube, nicht von Schweitzer. In der Gestalt des Musikers Casals, der uns Bach spielt, erfassen wir die Einheit und die Folge der abendländischen Kunst. Er, der Katalane von Geburt, Weltbürger durch Wahl, enthüllt uns die fortwirkende Kraft unserer großen Musik. Er schenkt sie uns wieder, ganz rein, ganz ohne Zutaten, ganz so, wie sie ist. Wer Casals nie gehört hat, weiß nicht, wessen der Mensch fähig ist, fähig mit einem Instrument aus Holz, das mit Därmten bespannt und von Pferdehaaren gestrichen wird. Ist das nicht Zauber? Zauber eines Orpheus in unserem ach so entgötterten Jahrhundert? Verneigen wir uns in verehrender Liebe vor dem großen Pablo Casals.

Zum Streit um die Aufhebung des Jesuitenordens

Von Wilhelm Kratz S. J.

Daß historische Handbücher nach Verlauf von einem oder zwei Menschenaltern eine Umarbeitung benötigen, bedarf keiner besondern Begründung. Auch das Handbuch der Kirchengeschichte von Hergenröther wies ungeachtet seiner Vorzüge stellenweise Alterserscheinungen auf. Zwar hat der Herausgeber von Auflage zu Auflage die neue Kirchengeschichtsliteratur fleißig nachgetragen und die Forschungsergebnisse aus den einzelnen Teilgebieten gewissenhaft verwertet, auch die ursprüngliche, allzu schematische Stoffanordnung vielfach abgeändert, allein der Ruf nach einer modernen Darstellung der Kirchengeschichte wollte nicht verstummen. Aus dieser Erkenntnis heraus entschlossen sich Verlag und Herausgeber, an eine völlige Umgestaltung des Werkes heranzutreten. Die Bearbeitung des umfangreichen Stoffes wurde auf vier Fachgelehrte verteilt. Nachdem bereits im Herbst vorigen Jahres der erste Band erschienen war, kam zu Beginn dieses Jahres der erste Teil des vierten Bandes heraus, der die Geschichte der Kirche im Zeitalter des vordringenden Individualismus zur Darstellung bringt¹. Wie schon anderwärts hervorgehoben wurde, will das

¹ Andreas Veit, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus. 1648 bis zur Gegenwart. 1. Hälfte: Im Zeichen des vordringenden Individualismus, 1648—1800. (Kirchen-

neue Werk nicht als eine Überarbeitung des früheren Handbuchs gelten; etwas Verschiedenes, Neues soll an seine Stelle treten, weshalb denn auch der Name Hergenröthers nicht mehr auf dem Titelblatt erscheint. Und mit Recht. Nicht nur Darstellung und Einteilung, auch Ton und Richtung des vorliegenden Halbbandes haben vielfach eine Umänderung erfahren.

Da der Verfasser in der Vorrede etwaige sachliche Richtigstellungen willkommen heißt, hoffen wir der Wahrheit und dem Handbuch selber zu nützen, wenn wir seine Ausführungen über die Aufhebung des Jesuitenordens an den Ergebnissen unserer langjährigen Studien über diese Frage prüfen. Gegenüber dem allzu ruhigen, um nicht zu sagen trockenen Ton des früheren Werkes ist in der Neubearbeitung eine gewisse Frische der Darstellung nicht zu verkennen. Aber mehr als die äußere Form interessiert der Inhalt der Ausführungen. Mag sein, daß bei Hergenröther die Fülle und Reichhaltigkeit des Stoffes erdrückend wirkte, aber man konnte doch, wie man es gerade von einem Handbuch erwartet, aus ihm Belehrung über die tatsächlichen Vorgänge schöpfen. Was in der Neubearbeitung an Tatsachenmaterial geboten wird, überschreitet kaum das bei populärwissenschaftlichen Werken übliche Maß. Die positiven Darbietungen stehen in einem peinlichen Mißverhältnis zum kritischen, überlegenen Ton. Wie der Verfasser verurteilen auch wir das Verschweigen und Verkleistern unangenehmer Tatsachen oder deren tendenziöse Umbiegung, aber eine einseitige Hervorhebung der Schattenseiten birgt die Gefahr in sich, daß geschichtliche Persönlichkeiten und Vorgänge verzeichnet werden.

Das Darstellungsprinzip des Verfassers, das kirchliche Leben nach Staaten zu schildern, dürfte kaum ungeteilten Beifall finden. Es soll gern zugestanden werden, daß auch die alte Behandlungsart ihre Nachteile hatte, und ohne Kompromisse wird es wohl bei keiner von beiden abgehen. Jedenfalls liegt bei der neuen Methode die Gefahr des Auseinanderreißens der lebendigen Zusammenhänge sehr nahe. Die Darstellung der Aufhebungsgeschichte des Jesuitenordens ist in fünf oder sechs Teile zersplittert.

Bekanntlich kam die Verfolgung gegen die Gesellschaft Jesu zuerst in Portugal zum Ausbruch. Wer sich über Ursache, Anlaß und Verlauf der Ereignisse unterrichten will, wird nach dem alten Handbuch greifen müssen. Veit scheint in vorsichtigen Wendungen gegen die portugiesischen Jesuiten den Vorwurf zu erheben, daß sie an ihrem harten Schicksal nicht ganz unschuldig seien. Er schreibt: „Es ist nicht richtig, nur Jesuitenhaß anzunehmen, wo die tendenzlose Forschung noch andere und sehr bedeutsame Momente findet, die auf eine Erschütterung des Bestehenden hinarbeiteten“ (S. 143). Soll damit angedeutet werden, daß die tiefere Ursache der Verfolgung in dem Anwachsen des Staatsabsolutismus und dem Umsichgreifen der Aufklärung zu suchen sei, so kann man nur beipflichten. Der Verfasser scheint jedoch etwas anderes im Sinn zu haben; denn er fährt unmittelbar darauf fort: „Die Tatsache allein, daß Benedikt XIV. die Provinz 1758

durch Saldanha visitieren ließ mit dem Gedanken, eine Reform vorzunehmen, die auf eine wesentliche Beschränkung des Ordens hinauslief, kann nicht einfach so hingestellt werden, als ob Saldanha ganz von Pombal abhängig gewesen sei und seine Instruktionen überschritten habe“ (S. 143). Und an anderer Stelle: „Es mag dem Papst nicht schwer gefallen sein, den Kardinal Saldanha zu beauftragen, die portugiesische Provinz der Gesellschaft auf Herz und Nieren zu prüfen“ (S. 232).

Demgegenüber steht zunächst fest, daß sich der Papst erst auf die Drohungen des portugiesischen Botschafters hin zu dem Schritt entschloß, um größeres Übel zu verhüten. In einem Briefe vom 9. März 1758 berichtet Almada über seine Audienz bei dem schwerkranken Benedikt XIV., in der er sich zu der Drohung verstieß: wenn der Papst nicht ein energisches Heilmittel anwende, werde sein König von jener höchsten Macht Gebrauch machen, die in ähnlichen Fällen das kirchliche und staatliche Recht den Monarchen verleihe. Das habe tiefen Eindruck auf den Papst gemacht. Daraufhin habe er seine Worte etwas gemäßigt und die Alternative vorgelegt: vollständige Aufhebung oder strenge Reform. Benedikt entschied sich für Reform². Eine Woche später erzählt der Gesandte weiter: In einer geheimen Konferenz sollten zwischen dem Papst, dem Kardinal-Staatssekretär Archinto und Passionei die Hauptpunkte des Reformbreves durchberaten werden. Später entschied man sich zu einem andern Verfahren. Passionei soll einen Entwurf des Breves anfertigen und dem Papst zur Begutachtung vorlegen. Somit ist die Angelegenheit in guten Händen; denn der Kardinal ist ein Gegner der Gesellschaft, und zwischen uns beiden herrscht das beste Einvernehmen³. — Wenn wir dem wohlunterrichteten Gomes Glauben schenken dürfen, empfing Passionei den Entwurf zum Breve, den Almadas Sekretär Fr. Antonio Rodrigues angefertigt hatte, aus den Händen des Botschafters. Der Kardinal ließ ihn nur kopieren. Seine guten Dienste blieben nicht unbelohnt. „Vergessen Sie nicht“, schrieb Almada seinem Vetter Pombal bei Übersendung des Breves, „mir zwei Diamantringe für Passionei und Archinto zukommen zu lassen und sonst noch etwas, was Sie für würdig halten, ihnen anzubieten.“⁴ So viel zur Entstehungsgeschichte des Breves „In specula“.

Ende April 1758 traf das Schreiben in Lissabon ein. Am 2. Mai ward es im Profefßhaus St. Rochus bekanntgegeben⁵. Aber erst am 31. Mai erschien Saldanha daselbst, um sich als Visitator huldigen zu lassen⁶ — seine einzige Visitationshandlung. Wenige Tage nachher — am 5. Juni — erschien ein vom 15. Mai datierter Erlaß des Visitators, worin er die Jesuiten des verbotenen Handels schuldig erklärte und ihnen die Fortsetzung für

² Almada an Cunha, 9. März 1758. Konzept. Arch. d. Gesellschaft Jesu. Lusit. 110 (Ufficii da Roma a Lisbona 1756—1762).

³ Almada an Cunha, 16. März 1758. Ebd.

⁴ Lettre confidentielle d'Almada du 7 avril 1758. Arch. du ministère de l'Intérieur de Portugal. Gomes, Le Marquis de Pombal. Esquisse de sa vie publique. (Lissabon 1869.) S. 154. NB. Der Papst sah sich genötigt, den Entwurf vielfach zu mildern.

⁵ Acciaiuoli an Archinto, 9. Mai 1758. Vatikan. Archiv. Nunz. di Portogallo 198.

⁶ Acciaiuoli an Antonelli, 6. Juni 1758. Ebd.

alle Zukunft untersagte⁷. Vom Nuntius mußte der Kardinal die Kritik hören, das Edikt sei nicht übel, nur fehlten die Beweise, und ohne diese bleibe es eine Verleumdungsschrift. Der Inhalt stammte ganz von Pombal⁸. Der Kardinal-Staatssekretär Archinto bemerkte in seiner Antwort an den Nuntius, da die Visitation erst am 31. Mai eröffnet, das Dekret aber schon vorher gedruckt worden sei, so habe man vor der Verurteilung offenbar keine Möglichkeit gehabt, die angeblichen Vergehen gerichtlich festzustellen und aus den Geschäftsbüchern zu beweisen⁹. Nach der Vertreibung der Jesuiten faßte der Nuntius in einem Bericht an den neuen Kardinal-Staatssekretär Torrigiani sein Urteil in die Worte zusammen: „Saldanha ist nicht Visitator gewesen, sondern gefügiges Werkzeug Pombals“ (certo il Cardinale Saldanha nulla ha fatto di visitatore, ma di ministro subalterno al Conte d’Oeyras)¹⁰. Ein Visitationsbericht gelangte nie nach Rom, weil keine Visitation vorgenommen wurde.

Nach den Jesuiten wurde auch der Nuntius ausgewiesen. Der Bruch mit Rom dauerte volle zehn Jahre, wie der Verfasser (S. 144) richtig bemerkt; er widerspricht sich aber selbst, wenn er einige Zeilen weiter sagt: „Nach Pombals Entlassung und Sturz wurden die Beziehungen wieder aufgenommen.“ Pombal ward erst nach dem Regierungsantritt der Königin Maria durch Dekret vom 4. März 1777 seiner Stellung enthoben. Die diplomatischen Beziehungen wurden jedoch schon am 26. November 1769 wiederhergestellt, indem Klemens XIV. den Monsignore Conti zum Nuntius für Portugal ernannte. Am 28. Juni 1770 langte dieser in Lissabon an¹¹.

Während der Orden in Portugal in seiner Existenz bedroht war, ergriffen seine Gegner in Frankreich, die schon seit Jahren einen erbitterten Kampf gegen ihn führten, die günstige Gelegenheit, die der Bankrott des P. Lavalette bot, um ihn auch hier zu vernichten. Es würde zu weit führen, alle schiefen Aufstellungen des Verfassers (S. 119 ff.) zu berichtigen. Wer sich über Anlaß und Verlauf der Vorgänge unterrichten will, wird in der eingehenden Darstellung von Rochemonteix¹² einen zuverlässigen Führer finden. An der Hand der Dokumente kann er sich überzeugen, daß mehrmals, freilich spät, Anstrengungen gemacht wurden, die Schulden zu decken, daß jedoch alle Bemühungen der Jesuiten durch die Maßnahmen der Parlemente vereitelt wurden, denen es weniger um die Befriedigung der Gläubiger als um die Vernichtung des verhaßten Ordens zu tun war¹³. Betont

⁷ (Biker), *Collecção dos Negocios de Roma no reinado de El-Rey Dom José I 1755—1760*, I (Lissabon 1874) 53 ff. — Acciaiuoli an Antonelli, 6. Juni 1758. Vatikan. Archiv. Nunz. di Portogallo 198.

⁸ Acciaiuoli an Archinto, 22. Aug. 1758. Orig. Vatikan. Archiv. Nunz. di Portogallo 117, fol. 84—89.

⁹ Archinto an Acciaiuoli, 7. Sept. 1758. Vatikan. Archiv. Nunz. di Portogallo 180. Abgedruckt bei Romano, *L’espulsione dei Gesuiti dal Portogallo (Città di Castello 1914)* 35¹.

¹⁰ Acciaiuoli an Torrigiani, 18. März 1760. Vatikan. Archiv. Nunz. di Portogallo 117, fol. 284—287.

¹¹ Gomes, *Le Marquis de Pombal* 243.

¹² Rochemonteix, *Le Père Antoine Lavalette à la Martinique*. Paris 1907.

¹³ Ebd. 138 ff.

sei hier nur noch, daß die Gesellschaft Jesu eine Monopolstellung in der Kirche nicht gehabt und nicht beansprucht hat. Gleich allen andern Orden besaß auch sie das Privileg der Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion, ein Monopol war damit nach keiner Richtung gegeben.

Bei der starken politischen und kulturellen Beeinflussung Spaniens durch Frankreich seit der Thronbesteigung der Bourbonen lag es nur zu nahe, daß die Ideen der französischen Aufklärung in das Nachbarland übergriffen, vor und mit ihnen auch die gallikanisch-regalistischen Rechtsanschauungen, die den spanischen Politikern dazu dienen sollten, die Prärogativen der Krone wiederherzustellen, wie die Phrase lautete, d. h. die Macht des absoluten Herrschers zu erhöhen und die Kirche vollends der Allgewalt des Staates unterzuordnen.

Als stärkstes Bollwerk der kirchlichen Unabhängigkeit, oder wie Veit sich ausdrückt, „als der Bannerträger der unter Clemens XIII. neu vorgetragenen Richtung des päpstlichen ‚Ancien Régime‘“ (S. 137 f.) wurde der Jesuitenorden betrachtet. Ihm galt daher der erste Ansturm. Einen willkommenen Vorwand zum Einschreiten bot der sogenannte Madrider Hutaufstand am Palmsonntag (23. März) 1766. Ohne Wissen und Verhör der Verdächtigten wurde eine geheime Untersuchung angestellt, die damit endete, daß die Jesuiten als die moralischen Urheber des Aufstandes erklärt und durch die pragmatische Sanktion vom 2. April 1767 aus Spanien und seinen Kolonien verbannt wurden. Wie früher, so ist auch bei diesem Abschnitt (S. 137—139) die Darstellung Veits äußerst summarisch. Unter der angeführten Literatur vermißt man die zwei Spezialwerke über diese Periode von Danvila y Collado¹⁴ und Fr. Rousseau¹⁵.

Es entspricht nicht ganz dem Sachverhalt, wenn der Verfasser (S. 139) „am 13. April“ 6000 Jesuiten auf Schiffe laden läßt, die sie an die Küsten des Kirchenstaates bringen sollten. In den überseeischen Ländern ging die Ausführung infolge der weiten Entfernungen langsamer vonstatten, so daß manche Verbannte erst im Laufe des Jahres 1769 in Europa anlangten. Bekanntlich weigerte sich Clemens XIII., der schon an dem Unterhalte der portugiesischen Jesuiten schwer zu tragen hatte, aus finanziellen und politischen Ursachen, noch weitere Tausende dem Kirchenstaate aufzubürden. Da eine Rückkehr nach Spanien aus Prestigegründen nicht in Frage kam, wurden die Verbannten zunächst nach Korsika verbracht. Erst nach dem Übergang der Insel an Frankreich wanderten die Jesuiten mit stillschweigender Duldung des Papstes allmählich in den Kirchenstaat ein, nachdem sich Spanien verpflichtet hatte, für ihren Unterhalt aufzukommen.

Noch weniger entspricht es den Tatsachen, wenn Veit behauptet: „Das Verfahren bekam einen hochpolitischen Einschlag, als der König gleichzeitig die pragmatische Sanktion von 1759 wieder aufleben ließ, die nicht mehr und nicht weniger besagte, als daß der Heilige Stuhl die Hoffnung aufgebe, jemals wieder in sein Recht der Lehensherrlichkeit über das Königreich Sizilien eingesetzt zu werden“ (S. 139). Mag sein, daß die Über-

¹⁴ Reinado de Carlos III. 6 Bde. Madrid 1891 ff. (Bd. XIII—XVIII der Historia general de España.)

¹⁵ Règne de Charles III en Espagne. 2 Bde. Paris 1907.

tragungsurkunde vom 6. Oktober 1759¹⁶ auf die Lehensrechte des Papstes keine Rücksicht nahm, wie Veit (S. 138) schreibt; sicher ist jedoch, daß Karl III. vor der Übertragung der Krone beider Sizilien auf seinen Sohn Ferdinand die Investitur durch den spanischen Botschafter Kardinal Portocarrero von Clemens XIII. erbat und erhielt¹⁷. Dem Verfasser scheint hier eine Verwechslung mit der pragmatischen Sanktion unterlaufen zu sein, durch die Karl III. drei Jahre nach seiner Ankunft in Spanien das königliche Plazet für alle päpstlichen Erlasse einführte. Der Anlaß zu dieser Maßregel war jedoch ein anderer als der von Veit (S. 138) vermutete. Der Generalinquisitor Don Manuel Quintano y Bonifaz hatte auf Betreiben des Nuntius das Dekret des Heiligen Offiziums vom 14. Juni 1761 veröffentlicht, das den sogenannten Katechismus des Jansenisten Mesenguy¹⁸ verbot. Unter dem Einfluß seiner Minister verbannte der König den Generalinquisitor zeitweilig von Madrid und führte durch die in Rede stehende pragmatische Sanktion das Exequatur für Spanien ein. Dies geschah nicht 1759, auch nicht 1761, sondern am 18. Januar 1762. Suspendiert wurde die Verordnung am 5. Juli 1763; erneuert wurde sie nicht 1767 aus Anlaß der Jesuitenvertreibung, sondern erst am 16. Juni 1768 bei Gelegenheit der Verwicklungen zwischen Parma und Rom infolge des sogenannten Monitoriums¹⁹. Mit der Lehensherrlichkeit über Sizilien besteht somit keinerlei Zusammenhang. Wie der Verfasser anderswo (S. 167) selber erwähnt, wurde die Oberherrschaft des Papstes durch die jährliche Überreichung des Tributes noch bis 1788 anerkannt. Als 1777 die Formel bei der Tributleistung geändert werden sollte, war es der gleiche Karl III., der seinen Sohn bewog, alles beim alten zu belassen²⁰.

Dem Beispiele Spaniens folgten bald die kleineren Bourbonenstaaten Neapel und Parma, und unter dem Drucke Neapels auch der Großmeister des Malteserordens. Waren schon während all dieser Vertreibungen Stimmen laut geworden, welche die Aufhebung des Jesuitenordens forderten, so sollte der Streit zwischen Parma und dem Heiligen Stuhl längst bestehende Pläne zur Reife bringen. Irreführend ist es jedoch, wenn Veit schreibt: „Der folgende Bruch des Papstes mit dem König Karl III. von Spanien gab den Anlaß zum bourbonischen Familienvertrag, die gänzliche Aufhebung des Ordens der Gesellschaft Jesu beim Heiligen Stuhl zu erzwingen“ (S. 122). Die Ausweisung der Jesuiten und namentlich der Streit mit Parma führten zwar eine gewisse Spannung zwischen Rom und Madrid herbei, aber zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen kam es nicht. Von Neapel aus warnte Tanucci dringend vor einem solchen Gewaltschritt, da die Regierungen katholischer Länder in solchen Fällen stets das Volk

¹⁶ Bei Danvila y Collado, Reinado I 417 Anmerkung.

¹⁷ Ebd. I 417 ff.

¹⁸ Exposition de la Doctrine chrétienne, instructions sur les principales vérités de la religion. Utrecht 1744. Vgl. Reusch, Index der verbotenen Bücher II 763 ff.

¹⁹ Danvila y Collado, Reinado II 228 ff., III 201. — Rousseau, Règne de Charles III en Espagne I 112 ff. 254 f.

²⁰ Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica XIII (Venedig 1841) 88 ff. 93.

gegen sich hätten²¹. Ein eigentlicher Familienvertrag zum Zweck der Aufhebung wurde nicht geschlossen; der seit 15. August 1761 bestehende bourbonische Familienpakt verfolgte rein politische Ziele. Um einen Gegen-schlag gegen die vorgeblich von der Jesuitenpartei beherrschte Kurie zu führen, einigten sich Spanien, Frankreich und Neapel in der zweiten Hälfte des Jahres 1768, gemeinsam vom Papst die Aufhebung der Gesellschaft Jesu zu verlangen. Die Überreichung der „ultimativen Forderungen“ fand nicht Ende Dezember 1768 statt, wie S. 122 behauptet wird, sondern im Januar 1769, wie es S. 155 und 237 richtig heißt. Die Aufregung gab der erschütterten Gesundheit des greisen Clemens XIII. den letzten Stoß. In der Nacht vom 2. auf den 3. Februar 1769 erlag er einem Schlaganfall. Für die Bourbonen handelte es sich nunmehr darum, dafür zu sorgen, daß aus dem Konklave ein Papst hervorgehe, von dem sie die Erfüllung ihrer Forderungen erwarten könnten.

In der Vorrede weist Veit darauf hin, daß der Bearbeiter der allgemeinen Kirchengeschichte außerhalb seines eigenen Forschungsgebietes auf die Ergebnisse fremder Untersuchungen angewiesen ist (S. V). Damit dürfte er kaum auf Widerspruch stoßen. Es kann jedoch von ihm erwartet werden, daß er wenigstens die Hauptliteratur gut kennt²² und den Weisen von der Spreu zu sondern versteht, sonst läuft er Gefahr, sich auf Quellen zu stützen, die bei näherer Prüfung versagen. Übel beraten war der Verfasser, daß er für die Vorgänge unter Clemens XIV. so oft — zehnmal auf den wenigen Seiten — den Vielschreiber Caraccioli als Gewährsmann benützte²³. Sogar die „Grande Encyclopédie“ nennt diesen Schriftsteller „l'un des écrivassiers le plus abondants de son siècle“. Von den zahlreichen Biographien, die er geschrieben hat, heißt es im „Dictionnaire des Dictionnaires“: „écrites à la hâte et pleines d'erreurs“. Die von Veit angerufene „Vie du pape Clément XIV“ bezeichnet Reumont „als eine Anekdotensammlung mit moralischen Brocken“²⁴. Das Werk ist nichts als eine Kompilation aus den Zeitungsberichten jener Jahre. Zwar sind neben Theiner auch Ravignan und Crétineau-Joly erwähnt, aber kaum verwertet. Die Rezension über Theiners Werk in den „Historisch-politischen Blättern“²⁵ sowie die anonym erschienenen Schriften von Boero²⁶ und Terwecoren²⁷ hätten zur Berichtigung vieler Aufstellungen Theiners gute Beiträge geliefert. Auch

²¹ Tanucci an Grimaldi, 2. Juni 1767. Simancas. Estado 6002. — Tanucci an Orsini, 14. Aug. 1767. Ebd.

²² Es dürfte wenige befriedigen, wenn der Verfasser (S. 237¹⁸⁰) fünf Werke anführt und die übrigen mit der Bemerkung abtut: „Dazu die unübersehbare Literatur über die Geschichte der Gesellschaft Jesu.“

²³ Der Umstand, daß der gleiche Caraccioli in den von ihm herausgegebenen Lettres intéressantes du pape Clément XIV (3 Bde, Paris 1775) sich umfangreiche Fälschungen erlaubt hat, hätte zur Vorsicht mahnen müssen. Vgl. Civiltà Cattolica, ser. XIII, vol. VII (1899) 129 ff.

²⁴ Ganganielli. Papst Clemens XIV. Seine Briefe und seine Zeit (1847) 44.

²⁵ XXXIII (1854) 660 ff. 733 ff.

²⁶ Osservazioni sopra l'istoria del pontificato di Clemente XIV scritta dal P. A. Theiner. 2 Bde. ²Monza 1854.

²⁷ Contradictions historiques du R. P. A. Theiner. Brüssel 1855.

Duhrs Darstellung in den „Jesuitenfabeln“²⁸ und sein Aufsatz: „Die Etappen bei der Aufhebung des Jesuitenordens“²⁹ hätten, da Duhr sich vielfach auf klassisches Quellenmaterial aus den Staatsarchiven von Simancas, Wien und München stützt, wertvolle Ergänzungen bieten können. Schienen dem Verfasser die Jesuitenautoren als Zeugen in eigener Sache zu befangen, so konnten die bereits genannten Werke von Danvila y Collado oder Rousseau mit Nutzen herangezogen werden.

Wie bei den früheren Abschnitten vermißt man auch bei diesem den Einblick in den eigentlichen Verlauf der Ereignisse. Nur einige Punkte werden herausgegriffen und mit kritischen Noten begleitet. Daß zur Erzielung einer einstimmigen Wahl im Konklave nur bei den Kardinälen der Zelantenpartei, als den Gegnern Ganganellis, eine Bestechung hätte einsetzen können (S. 238), ist nicht recht einleuchtend. Eher wäre die Frage berechtigt, wie die Parteigänger der bourbonischen Mächte und die Unentschiedenen gewonnen worden sind. Doch lassen wir die Bestechungsfrage auf sich beruhen. Der Schlüssel zur Lösung des Rätsels scheint in dem Charakter Ganganellis zu liegen, der so undurchdringlich und unbestimmbar war, daß selbst Männer der gleichen Richtung in ihrem Urteil über ihn weit auseinandergingen. Den einen war er als „Jesuit“ verdächtig, den andern schien er regalistische Grundsätze zu begünstigen³⁰. Rousseau macht Andeutungen, daß der Kardinal nach beiden Seiten hin zwar kein bindendes Versprechen, aber doch gewisse Zusicherungen gegeben habe³¹. Einen andern Fall solchen Doppelspiels erzählt Azara in einem Briefe an Roda vom 1. Juni 1769³².

Eine Reform ihres Ordens abzulehnen, wie der Verfasser meint (S. 239), kamen die Jesuiten nie in die Lage, weil ihnen kein derartiger Antrag gestellt wurde. Außer bei der ersten öffentlichen Huldigungsaudienz wurde der Ordensgeneral P. Ricci niemals vorgelassen, ebensowenig hatten die übrigen Patres Zutritt zum Papste. Versteht man unter der Ordensreform die Veränderung der Ordensverfassung, so dürfte daran zu erinnern sein, daß die Konstitutionen von sechs Päpsten gutgeheißen waren. Denkt man aber an eine Behebung etwaiger Mißstände, so kann darauf verwiesen werden, daß Clemens XIII. dem Plane Garampis (S. 236 f.) schon lange zuvorgekommen war. Mehr denn einmal hatte er durch die Nuntien den Wunsch aussprechen lassen, die Mächte sollten ihre konkreten Beschwerdepunkte vorlegen, damit der Heilige Stuhl die Sache untersuchen und für Abhilfe sorgen könne³³. Aber gerade das war es, was die Gegner

²⁸ S. 404—454.

²⁹ Zeitschr. f. kathol. Theologie XXII (Innsbruck 1898) 432 ff.

³⁰ Rousseau, Règne de Charles III en Espagne I 287 f.

³¹ Ebd. I 297 f. — Den Vorwurf eines simonistischen Paktes hatte Duhr schon 1898 mit Berufung auf die Akten von Simancas ausdrücklich abgelehnt in der Zeitschr. f. kathol. Theologie XXII 437 f.

³² El espíritu de Don José Nicolás de Azara descubierto en su correspondencia epistolar con Don Manuel de Roda I (Madrid 1846) 289 f.

³³ Torrigiani an Acciaiuoli, 25. Januar u. 22. Febr. 1759. Vatikan. Archiv. Nunz. di Portogallo 183 u. 180 A. — Roda an Tanucci, 4. Aug. 1767. Chamartin. Arch. Prov. Tolet. P.

nicht wollten³⁴. Die tieferen Gründe für die Weigerung sind unschwer zu erraten.

Die legale Gewalt zur Aufhebung wird wohl kein Vernünftiger dem Papste abstreiten wollen; anders dürfte jedoch die Antwort auf die Frage nach der inneren Berechtigung lauten. Was die Jesuiten von damals bestritten haben, das bestreiten auch die Jesuiten von heute, daß nämlich die Mängel und Gebrechen im Orden derart waren, daß sie die Unterdrückung der Gesellschaft rechtfertigen konnten. Bezuglich der „sehr gewichtigen inneren Gründe“ im Aufhebungsbreve (S. 239) wäre doch zu erwägen, daß es eben nur Anklagen sind, denen gegenüber das „*Audiatur et altera pars*“ seine Gültigkeit behält. Überhaupt, wer einigermaßen mit der Entstehungsgeschichte des Aufhebungsbreves vertraut ist, wird diesen aus der Geschichte entlehnten Anklagen nicht so weittragende Bedeutung beimesse, wie das bisweilen noch geschieht. Nachdem Duhr schon 1898 einige Mitteilungen darüber veröffentlicht hatte³⁵, ist 1915 von Pacheco y de Leyva Ursprung und Entwicklung des Breves zum Gegenstand einer eigenen Studie gemacht worden³⁶. Auf Grund der diplomatischen Korrespondenz in den Archiven von Simancas und der spanischen Botschaft in Rom gelangt er zu Ergebnissen, die geeignet sind, manche irrige Aufstellungen zu berichtigten. Der erste Entwurf des Breves mit seinen achtzehn Punkten stammt von der Hand des spanischen Gesandten Moñino³⁷. Das zweite Konzept wurde im Auftrag des Papstes von Monsignore Zelada im Verein mit Buontempi, dem Beichtvater des Papstes, zum Breve erweitert. Darauf wurde es den Königen von Spanien, Frankreich, Portugal, Neapel und der Kaiserin Maria Theresia zur Genehmigung vorgelegt und auf Verlangen der letzteren teilweise abgeändert. Seine endgültige Fassung erhielt es von Kardinal Negroni, dem Sekretär der Breven. Die Hauptbeteiligten wurden für ihre Mühewaltung fürstlich entlohnt. Die Abfassung des Breves geschah mit der größten Heimlichkeit, kein Konsistorium wurde dafür gehalten, keine Kommission oder Kongregation mit der Prüfung betraut, kurz, keiner der sonst üblichen Wege eingeschlagen. Die S. 239, Anm. 178 genannten Kardinäle (statt Negroni muß es Casali heißen) bildeten nicht die Prüfungs-, sondern die Ausführungskongregation, um es kurz auszudrücken. Zwar heißt es in dem Schreiben vom 13. August 1773, durch das die genannte Kongregation eingesetzt wurde, das Breve sei ihnen am 6. August vorgelegt worden³⁸, aber in diesem Zeitpunkt war es bereits unterschrieben. Auch nicht ein Wort hätten sie ändern können.

Wenn dem Verbote des Papstes zuwider um das Aufhebungsbreve eine reiche Streitschriftenliteratur entstand, so ist das zu bedauern, doch wäre gegenüber den rhetorischen Übertreibungen Theiners größere Zurück-

³⁴ Roda an Tanucci, 4. Aug. 1767. A. a. O.

³⁵ Zeitschr. f. kathol. Theologie XXII 447 f.

³⁶ La intervención de Floridablanca en la redacción del Breve para la supresión de los Jesuitas (1772—1773): Escuela española de arqueología e historia en Roma. Cuadernos de trabajos III, Madrid 1914 (1915), 37—198.

³⁷ Faksimile bei Pacheco y Leyva S. 70.

³⁸ Öfters abgedruckt. Institutum Societatis Jesu I (Florenz 1892) 328 ff.

haltung geboten gewesen³⁹. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß einige Jesuiten und ihre Parteigänger gefehlt haben. Wenn man jedoch bedenkt, daß vor und nach der Aufhebung die Ehre des Ordens in Staub und Schmutz gezogen wurde — man lese die „Messa della defonta Compagnia Loyolitica“ mit ihren blasphemischen Umschreibungen der Kirchengebete —, und wenn man in Betracht zieht, daß die Verteidigungsschriften vielfach verboten wurden, während die Angriffsschriften frei umgingen, so wird man den Fehlenden die Zulässigkeit mildernder Umstände nicht versagen können. Zudem wäre noch festzustellen, von welcher Seite die meisten Streitschriften ausgingen. Wenn man aus den in den älteren Bibliotheken vorhandenen Sammlungen einen Schluß ziehen darf, dann waren die antijesuitischen Pamphlete sicherlich in der Überzahl.

Trotz der großen Beschränkung, die der Verfasser in der Darstellung auch bedeutungsvoller Ereignisse sich auferlegen mußte, findet er Raum, eine über eine Seite lange Stelle aus den „Historisch-politischen Blättern“ von 1845 abzudrucken (S. 241 f.). Mit dem dort Gesagten rennt er nur offene Türen ein. Angefangen von Cordara bis in die neueste Zeit bemühen sich die Darsteller der Ordensgeschichte, zu beweisen, daß Clemens XIV. den folgenschweren Schritt nur unter dem Druck und den Drohungen der bourbonischen Mächte getan hat, daß der Orden geopfert wurde um der Kirche willen. In dem öfters angezogenen Aufsatz von Duhr wird die Frage aufgeworfen, ob der Papst auch ohne Drohen und Drängen vonseiten der Bourbonen dennoch die Gesellschaft aufgehoben hätte. Auf Grund eines reichen archivalischen Materials antwortet er mit Nein⁴⁰. Gewiß gehören die religiösen Orden nicht zum Wesen der Kirchenverfassung und sind in diesem Sinne nicht notwendig. Nachdem sie aber unter Zustimmung der kirchlichen Behörden entstanden und approbiert sind, dürfen sie nicht willkürlich und ohne zwingenden Grund aufgehoben werden. Der Papst mochte subjektiv von der Notwendigkeit überzeugt sein und in der Gefahr eines Schismas einen hinreichenden Grund für seinen Schritt erblicken. Das kann jedoch nur zu seiner persönlichen Rechtfertigung dienen. Der Historiker hat zu prüfen, ob die Gefahr eines Schismas in Wirklichkeit so nahe lag und ob der aus der Aufhebung entstandene Schaden den erhofften Nutzen aufwog. Die dringenden Warnungen Tannuccis vor einem Bruch mit Rom⁴¹, die Eile, mit der Portugal die abgerissenen Beziehungen mit der Kurie wieder anknüpfte⁴², lassen ersehen, daß auch die absolutistischen Minister jener Zeit mit der Volksstimme rechnen mußten.

Die Gerüchte von einer Geistesstörung Clemens' XIV., über die sich der Verfasser so sehr ereifert (S. 240 243), dürften eher von der näheren Umgebung des Papstes ausgegangen sein. Es widerstrebt uns innerlich, weiter auf diesen Gegenstand einzugehen; einige kurze Andeutungen mögen ge-

³⁹ (Boero), *Osservazioni* II 67 ff.

⁴⁰ Zeitschr. f. kathol. Theologie XXII 446.

⁴¹ S. oben Anm. 21.

⁴² Schon zur Zeit des Konklaves kehrte der portugiesische Gesandte nach Rom zurück. Danvila y Collado, Reinado III 320.

nügen. Der neapolitanische Agent Centomani, der seine Nachrichten sicherlich nicht von den Jesuiten bezog, spricht in seinen Berichten an Tanucci wiederholt von der tiefen Melancholie des Papstes und seiner hochgradigen Reizbarkeit, die ihn zu auffallenden Handlungen und Maßnahmen verleiteten⁴³. Das gleiche Krankheitsbild entwirft der Bischof Francesco Sanseverino von Alife, der im August 1774 geschäftshalber in Rom weilte⁴⁴. So viel dürfte aus den Mitteilungen dieser und anderer Jesuitengegner feststehen, daß Clemens XIV. in den letzten Monaten seines Lebens zeitweise an starken psychischen Depressionen litt. Berichte dieser Art fanden ihren Weg in weitere Kreise, wo sie vergrößert⁴⁵ und um so lieber geglaubt wurden, als in Rom eine große Unzufriedenheit wegen der Mißwirtschaft der weltlichen Regierung herrschte⁴⁶. Wenn Clemens XIV. seine Verwandten nicht bereichert hat, dann gab es in seiner Umgebung andere, die seine Unerfahrenheit in weltlichen Geschäften zu ihrem Vorteil auszuwerten wußten. Die glänzenden Danksagungsfeiern für die Rückerstattung von Avignon und Benevent wurden vom Volke mit eisiger Kälte aufgenommen. Azara erblickte den Grund dafür in dem „Jesuitismus“ der Bevölkerung und dem Mißmut über drückende Monopolwirtschaft⁴⁷. Bekanntlich mußte Pius VI. unter dem Druck der öffentlichen Meinung gegen die Familie Bischi wegen Unregelmäßigkeiten in der Ausnützung ihres Getreidemonopols einen Prozeß anstrengen lassen⁴⁸.

Am Morgen des 22. September 1774 verschied Clemens XIV. im Alter von neunundsechzig Jahren. Die vielerörterte Vergiftungsfrage kann nur für den eine Frage sein, der die zahlreichen Krankheitsberichte der bourbonischen Gesandten aus jener Zeit nicht kennt. Nach all den Untersuchungen, die von Medizinern und Historikern darüber angestellt worden sind, erübrigt es sich, nochmals darauf einzugehen. Statt anderer Zeugnisse sei auf den Brief des erbitterten Jesuitengegners Tanucci verwiesen, der am 11. Oktober 1774 an Centomani schrieb: „Nicht durch Gift haben die Jesuiten den Papst umgebracht, sondern dadurch, daß sie ihn daran glauben machten. Er ist an den Arzneien gestorben.“⁴⁹ Noch fünf Jahre später

⁴³ „La variazione del suo sistema di vivere, la facilità colla quale va in collera, e le libere indecenti espressioni, che più non reprime, sono li forti argomenti dell'alterata sua macchina, e del commosso suo animo.“ Centomani an Tanucci, 12. Juli 1774. Orig. Neapel. Arch. di Stato. Esteri-Roma ⁴⁷⁹/₁₂₂₄. Weitere Berichte ebd.

⁴⁴ Der Papst „è stato, ed è tuttavia in molta agitazione, stranisce volentieri, e si rende insopportabile a tutti coloro, che lo servono. Oltre questa cagione fisica del male possono esservene delle morali, e la cosa erasi resa seria, nè lascia di esserlo.“ Sanseverino an Tanucci, 23. Aug. 1774. Ebd. Esteri Roma ³⁰²/₁₁₃₇.

⁴⁵ Sanseverino an Tanucci, 30. Aug. 1774. Ebd. Esteri-Roma ³⁰²/₁₁₃₇.

⁴⁶ Rousseau, *Règne de Charles III en Espagne* I 375.

⁴⁷ „...a pesar de los Te Deum y de los lanternos, se observa constantemente un silencio y un disgusto, que se ve pintado en los semblantes de todos. A esto contribuye principalmente el jesuitismo de este lugar, y despues de ello el gobierno económico, que no es el más feliz, por los monopolios de cuatro bribones, que tienen sitiado al Papa, y se han apoderado de todo.“ Azara an Roda, 27. Januar 1774. *El espíritu de Azara* III 8.

⁴⁸ Masson, *Le cardinal de Bernis* 327 ff.

⁴⁹ „Non col veleno hanno li Gesuiti ucciso il Papa, ma con far glielo credere. Egli è morto di medicina.“ Simancas. Estado 6024.

versicherte er dem gleichen Adressaten, er habe nie an die Vergiftung geglaubt⁵⁰. Wer kein Rätsel suchte, brauchte in dem Sektionsbefund nichts Rätselhaftes zu sehen.

Merkwürdigerweise blieb der von Absolutisten und Aufklärern gestürzte Orden in einem Lande erhalten, wo der Absolutismus Grundsatz und die Aufklärung Mode war. In Rußland scheiterte die Vollziehung des Aufhebungsbreves an dem unbeugsamen Willen der Kaiserin Katharina II., die den Orden zur Fortführung der katholischen Schulen in den neu erworbenen Landesteilen für unentbehrlich hielt. Veit scheint das rechtmäßige Weiterbestehen der Gesellschaft in Rußland bestreiten zu wollen, wenn er schreibt: „Als aber auf dem Warschauer Reichstag die Publikation des Aufhebungsbreves vollzogen wurde, war die Aufhebung auch in Rußland rechtskräftig“ (S. 479). Zunächst ist nicht zu ersehen, wie ein Beschuß des polnischen Reichstages rechtsverbindlich sein konnte für ein Gebiet, das bereits seit Jahresfrist faktisch und vertraglich von Polen abgetrennt und in russische Oberhoheit übergegangen war. Auch wurde die Publikation auf dem Warschauer Reichstag nicht vollzogen, sondern nur beschlossen. Die Vollziehung des Breves war an die von den kirchlichen Behörden festgesetzten Normen gebunden. Da trotz aller Erklärungen hierüber noch immer Mißverständnisse zu herrschen scheinen, sei es gestattet, etwas weiter auszuholen.

Damit ein Gesetz verbindende Kraft erhält, ist seine amtliche Verkündigung erforderlich. Nach dem Kirchenrecht jener Zeit konnte die Promulgation auf zweierlei Weise vorgenommen werden. Entweder geschah sie durch Anschlag an den durch die Tradition bestimmten Orten in Rom — und dann hatte das Gesetz Geltung für die gesamte Kirche —, oder sie geschah durch örtliche und persönliche Bekanntmachung. Den ersten Weg wählte z. B. Clemens XIII. für die Publikation seines Monitioriums an Parma⁵¹. Der zweite Weg wurde eingeschlagen für die Verkündigung des Dekretes der Trierter Kirchenversammlung über die klandestinen Ehen. Es mußte in allen Pfarreien bekannt gemacht werden. Wo die amtliche Verkündigung aus irgend einem Grunde unterblieb, waren die klandestinen Ehen auch fernerhin gültig. Den gleichen Weg der lokalen Verkündigung wählte Clemens XIV. für die Vollziehung des Breves „Dominus ac Redemptor“. Dessen Bestimmungen traten erst dann in Kraft, wenn es durch den Diözesanbischof oder dessen Bevollmächtigten in den Ordensniederlassungen seines Sprengels amtlich verkündet war. Das ist der klare Sinn des Breves⁵² und die ausdrückliche Anordnung des Rundschreibens vom 18. August 1773, das die Ausführungskongregation zugleich mit dem Breve an alle Oberhirten versandte⁵³. Eine solche amtliche Publikation ist

⁵⁰ 10. u. 17. April 1779. Simancas. Estado 6034. — Danvila y Collado, Reinado III 590 ff.

⁵¹ Aubeterre an Choiseul, 3. Febr. 1768. Kopie. Simancas. Estado 4565.

⁵² „Vetamus, ne postquam praesentes Nostrae litterae promulgatae fuerint ac notiae redditae, ullus audeat earum executionem suspendere....“ Theiner, Clementis XIV Epistolae et Brevia p. 400, § 34.

⁵³ „...eadem Congregatio particularis, de mandato Sanctissimi, praesentes litteras ad Amplitudinem Tuam dandas esse praecepit ad hoc, ut A. T. in singulis Domibus,

in den Jesuitenniederlassungen von Weißrußland nie erfolgt. Nachdem General Kachowski schon am 29. Januar (18. alten Stils) 1773 die Veröffentlichung päpstlicher Erlasse ohne staatliche Genehmigung aufs strengste untersagt hatte⁵⁴, sprach sich die Kaiserin am 22. September 1773 offen für die Erhaltung der Jesuiten aus⁵⁵. Der von ihr zum Bischof von Weißrußland ernannte Weihbischof Siestrzencewicz mußte sich durch Unterschrift verpflichten, das Aufhebungsbreve nicht zu vollziehen, die Jesuiten in *statu quo* zu belassen, überhaupt nichts gegen sie zu unternehmen⁵⁶. Von diesem ihrem Entschluß ging die selbstherrliche Fürstin auch nicht ab, als der P. Czerniewicz sie bat, dem Breve freien Lauf zu lassen⁵⁷. Über die kirchenrechtliche Lage der Jesuiten in Rußland kann somit kein Zweifel herrschen, mochte sie damals selbst den Nächstbeteiligten nicht so klar erscheinen. Obige Grundsätze legte schon 1777 Angelo Monsagrat, einer der bedeutendsten Kanonisten jener Zeit, in einem Gutachten für den Kardinal-Staatssekretär Pallavicini dar: „Das Aufhebungsbreve der Gesellschaft gehört nicht zu jenen Breven, die durch die bloße Publikation in Rom verpflichtende Kraft erlangen.“⁵⁸ Mit Berufung auf die vorhin zitierten Worte aus dem Breve und dem Begleitschreiben kommt er zu der Schlusfolgerung: „Da in den Ländern der Zarin das Breve nicht veröffentlicht wurde, können die dort lebenden Jesuiten nicht öffentliche Refraktäre im eigentlichen Sinne genannt werden.“⁵⁹

Auch wo es sich nicht um die Geschichte der Aufhebung handelt, ist oft die Darstellung, die der Verfasser vom Jesuitenorden gibt, nicht einwandfrei. Für die Abneigung des Prinzen Eugen von Savoyen beruft er sich auf dessen Brief an Passionei vom 22. Februar 1736, worin die Jesuiten für die Vertreibung aus Salzburg verantwortlich gemacht werden (S. 59). Als

seu Collegiis, et ubicumque in sua dioecesi reperiantur dictae suppressae Societatis Iesu individui, illis in unum congregatis, in qualibet Domo easdem litteras apostolicas suppressionis, et respective deputationis particularis Congregationis rite denuntiet, publicet et intimet.“ Oft abgedruckt. Lateinischer Text: Institutum Societatis Iesu I (Florenz 1892) 331. Französische Übersetzung bei Zalenski-Vivier, *Les Jésuites de la Russie-Blanche I* (Paris 1886) 183 f.

⁵⁴ Kopie. Vatikan. Archiv. Nunz. di Polonia 136.

⁵⁵ General Browne an Katharina II., 29. Sept. 1773. Orig. St. Petersburg. Staatsarchiv. Ministerium des Äußern XII 178.

⁵⁶ Bois, *L'église catholique en Russie sous Catherine II. Revue d'histoire ecclésiastique X* (1900) 333 ff. — Ein Widerspruch zwischen den Darlegungen Duhrs und den Ausführungen von Bois, wie S. 478¹⁸ behauptet wird, ist nicht ersichtlich.

⁵⁷ Zalenski-Vivier, *Les Jésuites de la Russie-Blanche I* 264 ff. — Pierling, *La Russie et le Saint-Siège V* (Paris 1912) 50 f. — Gagarin, *Récit d'un Jésuite de la Russie-Blanche* (Paris 1872) 25 ff. — Bois, *L'église catholique. Rev. d'hist. eccl. X* (1900) 313.

⁵⁸ „Il Breve di soppressione della Compagnia non è di quei Brevi, che afficiunt colla sola publicazione fatta in Roma.“ Monsagrat am Pallavicini, 11. Febr. 1777. Orig. Vatikan. Archiv. Nunz. di Polonia 242. — Abgedruckt in der *Causa ven. Servi Dei Ios. M. Pignatelli II* (Rom 1907), *Summarium additionale* p. 119 ff.

⁵⁹ „Sicchè ne' domini della Czarina non essendosi publicato il Breve, i Gesuiti ivi esistenti non si posson a tutto rigore chiamar pubblici Refrattari.“ Ebd. — Vgl. Pierling, *La Russie et le St.-Siège V* 93 f.

Quelle sind Eugens politische Schriften zitiert, aber weder Herausgeber noch Ort und Jahr angegeben. Es handelt sich um die 1811 bei Cotta in Tübingen erschienene „Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen“ von Sartori, die der Biograph des Helden, Alfred Arneth, schon 1858 „als eine Fälschung gröbster Art“ bezeichnet und nachgewiesen hat, nachdem sie Mailáth zehn Jahre zuvor als „unecht, verfälscht, unbrauchbar“ gebrandmarkt hatte⁶⁰. Bruno Böhm, der die Fälschungsfrage zum Gegenstand einer eigenen Untersuchung gemacht hatte, gelangte zu dem gleichen Ergebnis⁶¹. Die Jesuiten selber scheinen nicht das Empfinden gehabt zu haben, daß der Feldherr ihnen abgeneigt sei, hatte er doch stets einen Jesuiten in seinem Hauptquartier. Im Jahre 1724 verherrlichte ein Wiener Jesuit den Türkenfeldzug des Prinzen von 1716/17 in einer eigenen Schrift, und noch 1735 gab ein anderer Wiener Jesuit ein Werk über die kaiserlichen Feldherrn des 17. Jahrhunderts heraus, worin des hochverdienten Türkenbesiegers mit den größten Lobgesprüchen gedacht wird⁶². Selbst wenn sich der Prinz tatsächlich in dem angegebenen Sinne geäußert haben sollte, hätte es der Objektivität entsprochen, zu bemerken, daß die Jesuiten gegen die von protestantischer Seite gemachte Unterstellung von Anfang an entschieden protestiert haben. Am 2. August 1732 schrieb der kaiserliche Beichtvater, P. Vitus Tönemann S. J., an den päpstlichen Nuntius: „In der Salzburger Angelegenheit trifft keinen Jesuiten eine Schuld, da keiner am Hof, noch in der Stadt, noch im Bistum ist. Auf Befehl des Kaisers habe ich dem Herrn Erzbischof geschrieben, ihm Ratschläge unterbreitet und eine Rechtsdarlegung geschickt; indes das Übel war schon zu weit fortgeschritten.“⁶³

Von dem Jesuiten Hardouin, der im Register als Gelehrter angeführt wird, erfährt der Leser an der einzigen Stelle im Texte (S. 98) nichts als seine extravagante Ansicht über Thomassin. Seiner übrigen Leistungen, besonders seiner großen, wissenschaftlich für das 17. Jahrhundert geradezu mustergültigen und heute noch hochwertigen Konziliensammlung wird mit keinem Worte gedacht. — Aus Wolfsgrubers Biographie des Kardinal-Erzbischofs Migazzi von Wien ist bekannt, daß der Kirchenfürst in den Anfängen seines Amtes den Jesuiten nicht günstig gegenüberstand. Das Urteil, das er am 14. August 1761 über die Moraltheologie des Ordens fällte, wird in breiter Ausführlichkeit abgedruckt (S. 253—255), der Wandel im Urteil des Kardinals wird nicht erwähnt. Die Billigkeit hätte erheischt, daß Veit auch zwei andere Schreiben Migazzis anführte, das eine an Clemens XIV. (1773), das andere an Kaiser Franz II. (1793). Namentlich in letzterem Schriftstück, worin der Kardinal die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu warm befürwortete, stellt er ihrer Lehr- und Erziehungs-

⁶⁰ Duhr, Jesuitenfabeln (4 1904) 789 ff.

⁶¹ Die Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen. Eine Fälschung des 19. Jahrhunderts. Beleuchtet von Dr. Bruno Böhm (Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion des Histor. Jahrbuches herausgegeben von Dr. Hermann Grauert. I. Bd. 1. Heft). Freiburg i. Br. 1900.

⁶² Duhr, Jesuitenfabeln 788.

⁶³ Ebd. 850¹. — Duhr, Geschichte der Jesuiten IV, 2, 433 f.

tätigkeit das beste Zeugnis aus. Da nun einmal der Exjesuit Denis als Zeuge für den Niedergang der jesuitischen Studien angerufen wird, dürfte von Interesse sein, was der unverdächtige Hofmann-Wellenhof in dessen Biographie schreibt: „Auch dürfen wir nicht vergessen, daß speziell in Österreich die Träger und Förderer von Wissenschaft und Kunst im vorigen Jahrhundert zum nicht geringen Teil aus dem mächtigen Orden der Gesellschaft Jesu hervorgingen.“⁶⁴ Über die Leistungen der Gesellschaft auf dem Gebiete der Seelsorge, der Schule, der Wissenschaft sagt aber der Verfasser wenig, und das Wenige wird durch breite Darlegung von Schwächen, wie sie schließlich allem menschlichen Streben und Wirken anhaften, so aus dem Blickfeld verdrängt, daß der psychologische Eindruck, den der Durchschnittsleser mitnimmt, nur zu Ungunsten des Ordens ausfallen kann. Im Interesse der deutschen Wissenschaft wäre es zu bedauern, wenn diese Art von Geschichtsschreibung Schule mache. Und so darf auch von dem Buche Veits gesagt werden, was in anderem Sinne Kirsch in der Vorrede zur 5. Auflage schrieb, daß durch ein solches Werk „ein Handbuch wie das Hergenröthersche in seiner ganzen Eigenart keineswegs unnütz“ wird⁶⁵.

Kulturbericht

Von Jakob Overmans S. J.

I.

Die katholischen Schulen in Amerika haben, obwohl ihre Leistungen, an den Verhältnissen gemessen, oft erstaunlich sind, schwer um ihren Bestand zu ringen. „Niemand, der die heutige Lage des katholischen Schulwesens in den Vereinigten Staaten kennt“, schreibt die katholische Wochenschrift „America“ (11. Juli 1931, S. 317), „kann behaupten, daß der Kampf um die Errichtung von Schulen auf christlicher Grundlage landauf, landab gewonnen sei. Näher kommt der Wahrheit die Behauptung, daß besonders durch Entscheidungen des obersten Gerichtshofes wichtige Schlachten allerdings siegreich gewesen sind, daß der Krieg aber eigentlich erst begonnen hat.“ Die katholischen Schulen, heißt es in einem andern Aufsatz derselben Zeitschrift (8. August 1931, S. 422 f.), hätten wenig Geld und in jedem Staate zahlreiche Feinde. „Unsere Volkschulen machen mit ihren etwa 2½ Millionen Kindern und ihren unsicheren Einnahmen neben den 25 Millionen Kindern in den reichlich ausgestatteten Staatsschulen einen dürftigen Eindruck.“ Die Stiftungen der Universitäten Harvard, Yale, Columbia, Chicago bewegen sich zwischen 108 Millionen und 59 Millionen Dollar, bei neun weiteren Universitäten betragen sie über 20 Millionen, bei achtundzwanzig andern immer noch über 5 Millionen; aber keine der vielen katholischen Universitäten hat über 3 Millionen Dollar, und alle zusammen haben wahrscheinlich nicht soviel wie die Univer-

⁶⁴ Migazzi, Maria Theresia und die Jesuiten: Stimmen aus Maria-Laach 38 (1890) 487 ff. Zu vergleichen wäre noch Duhr, Geschichte der Jesuiten IV, 2, 32 ff.

⁶⁵ Abgedruckt in Hergenröthers Handbuch der Kirchengeschichte I⁶ (1924) S. IX¹.